

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: § 122a (Elektronische Dokumente)

A. Problem

Für die Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen, Beschlussempfehlungen und sonstigen Vorlagen gelten geschäftsordnungsrechtlich die Schriftform und ein Unterschriftserfordernis. Eingebrachte Vorlagen werden als Bundestagsdrucksache in Papierform verteilt.

Der Ältestenrat hat am 16. Dezember 2004 beschlossen, eine elektronische Einbringung und Verteilung von Drucksachen zu erproben. Der Beginn dieser Erprobung soll nach Schaffung der notwendigen Voraussetzungen gesondert mitgeteilt werden. Die bisherige schriftliche Einbringung bleibt weiterhin zulässig. Ebenso soll die bisherige Form der Verteilung in die Fächer der Abgeordneten während der Erprobung beibehalten werden.

Der 1. Ausschuss wurde beauftragt, dem Plenum die für die Erprobung erforderlichen Ergänzungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen.

B. Lösung

Um eine elektronische Einbringung ebenso wirksam sein zu lassen wie die bisherige schriftliche Form, soll diese Gleichstellung in der Geschäftsordnung durch einen neuen § 122a verankert werden. Das Nähere, insbesondere die erforderliche Signatur nach dem Signaturgesetz, soll nicht in der Geschäftsordnung festgelegt, sondern Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates überlassen bleiben.

Für die zu erprobende elektronische Verteilung sieht der Ausschuss, da die herkömmliche Verteilform in der Erprobungsphase beibehalten wird, jetzt keinen geschäftsordnungsrechtlichen Regelungsbedarf.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Anstelle einer Änderung der Geschäftsordnung ein neben sie tretender Gleichstellungsbeschluss sowie eine die elektronische Verteilung auch hinsichtlich fristauslösender Konsequenzen erfassende geschäftsordnungsrechtliche Bestimmung.

D. Kosten

Kosten der Erprobung sind nicht erörtert worden, da sich der Auftrag an den Ausschuss auf das geschäftsordnungsrechtlich Erforderliche bezog.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BGBl. I S. 3759), wie folgt zu ändern:

Nach § 122 wird folgender neue § 122a eingefügt:

„§ 122a
Elektronische Dokumente

(1) Soweit für die Einbringung von Vorlagen Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die weitere Bearbeitung geeignet ist.

(2) Das Dokument muss mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind.“

Berlin, den 20. Januar 2005

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

Dr. Uwe Küster
Berichterstatter

Dr. Ole Schröder
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Uwe Küster, Dr. Ole Schröder, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

Für die Einbringung und Verteilung von Drucksachen ist geschäftsordnungsrechtlich bisher allein die Papierform maßgebend. So setzt § 76 GO-BT für die Einbringung von Gesetzentwürfen und anderen Vorlagen durch Mitglieder des Bundestages die Schriftform voraus, indem diese Vorlagen von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder unterzeichnet sein müssen. Weitere Schriftformerfordernisse finden sich z. B. für Änderungsanträge (§§ 82, 85 GO-BT). Eingebrachte Vorlagen werden gemäß § 77 Abs. 1 GO-BT gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesministerien verteilt. Bei Abgeordneten erfolgt die Verteilung in deren Fächer (vgl. § 123 Abs. 1 GO-BT). Die Verteilung ermöglicht eine Kenntnis nicht nur über die Tatsache der Einbringung, sondern auch des Inhalt einer Initiative. Zugleich löst die Verteilung gemäß § 123 Abs. 1 GO-BT den Lauf von Beratungsfristen z. B. für die erste oder zweite Lesung aus (vgl. § 78 Abs. 5, § 81 Abs. 1 GO-BT).

Angesichts der zunehmenden Bedeutung elektronischer Dokumenten- und Kommunikationsformen hat der Ältestenrat 2003 auf Vorschlag seiner IuK-Kommission eine Prüfung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine elektronische Einbringung und Verteilung von Vorlagen in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang ist der 1. Ausschuss gebeten worden, sich mit den hierdurch aufgeworfenen geschäftsordnungsrechtlichen Fragen zu befassen. In der Folge sind die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen sowie Lösungsmöglichkeiten durch die Bundestagsverwaltung geprüft sowie im Ältestenrat, in der IuK-Kommission und im 1. Ausschuss beraten worden. Im 1. Ausschuss wurden keine rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen, Einwände gegen eine Nutzung elektronischer Formen erhoben. Im Vordergrund der weiteren Beratungen stand sodann mit Blick auf eine Erprobungsphase die Frage, welche der im Signaturgesetz vorgesehenen Signaturformen (sog. fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur) als Ersatz für die klassische Unterschrift vorgeschrieben werden sollte. Dabei zeichnete sich Einmütigkeit ab, für die Erprobung die fortgeschrittene Signatur ausreichen zu lassen. Im Übrigen flossen in die Beratungen auch Erfahrungen aus einem weit gediehenen Projekt in Österreich ein, das die elektronische Bearbeitung und Internetpräsentation sämtlicher Schritte eines Gesetzgebungsverfahrens bis einschließlich zur elektronischen Publikation im Gesetzblatt bezweckt.

Auf Grund der erwähnten Vorberatungen im 1. Ausschuss und in der IuK-Kommission hat der Ältestenrat am 16. Dezember 2004 zur Erprobung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Ältestenrat beschließt, die elektronische Einbringung und Verteilung von Parlamentsvorlagen mit einer Erprobungsphase zu beginnen.
2. Für die Erprobungsphase wird den Fraktionen – aufbauend auf der bisherigen Praxis der Mitgabe von Textdateien – die elektronische Einbringung von Gesetzentwürfen und Anträgen – einschließlich der Entschließungs- und Änderungsanträge – sowie den Ausschüssen

die elektronische Einbringung von Beschlussempfehlungen und Berichten empfohlen. Die Verwaltung wird dazu beauftragt, verarbeitungs- und signierfähige Dokumentenvorlagen zu erstellen und für Fraktionen und Ausschusssekretariate nutzbar zu machen.

3. Für das Parlamentssekretariat sind die Voraussetzungen für die elektronische Verteilung von Vorlagen in Form einer Veröffentlichung im Intranet des Bundestags zu schaffen. Über einen „Drucksacheneingang“ sind die Abgeordneten aktiv zu informieren (z. B. E-Mail oder Intranetportal). Die Verteilung von Druckstücken wird in dieser Phase wie bisher beibehalten. Eine Änderung des Verteilverfahrens ist einem späteren Beschluss des Ältestenrates vorbehalten.
4. Der Geschäftsausschuss wird beauftragt – auf der Grundlage des bisherigen Beratungsstandes – die für die Erprobung erforderlichen Ergänzungen der Geschäftsordnung dem Plenum vorzuschlagen.
5. Über den Beginn der Erprobungsphase werden Fraktionen, Ausschüsse und Abgeordnete nach Schaffung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen unterrichtet.
6. Bundesregierung und Bundesrat werden gebeten, den Prozess der beabsichtigten vorrangigen Verwendung elektronischer Dokumente im Rahmen der von ihnen initiierten Gesetzgebungsverfahren zu unterstützen.

In Ausführung des in Nummer 4 des obigen Beschlusses erteilten Auftrags des Ältestenrates hat der 1. Ausschuss sodann in seiner 31. Sitzung am 20. Januar 2005 die obige Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

- a) Um eine elektronische Einbringung der schriftlichen und unterschriebenen Einbringung gleichzustellen, soll in die Geschäftsordnung ein neuer § 122a eingefügt werden. Diese Vorschrift orientiert sich teilweise an vergleichbaren Regelungen des Zivil- und Verfahrensrechts.

Im vorgeschlagenen § 122a GO-BT wird die erforderliche Signatur selbst nicht festgelegt. Zwar bestand, wie bereits erwähnt, im Ausschuss Einmütigkeit, die fortgeschrittene Signatur angesichts der Gegebenheiten im Deutschen Bundestag als ausreichend anzusehen, um die Funktionen des bisherigen Unterschriftserfordernisses hinsichtlich Integrität des Textes und Authentizität des Urhebers zu erfüllen. Die Festlegung selbst soll aber Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates vorbehalten bleiben, um angesichts möglicher Erfahrungen während der Erprobungsphase und mit Blick auf denkbare technische und rechtliche Entwicklungen einfacher das Notwendige regeln und auch anpassen zu können. Daneben kann durch diese Ermächtigung an den Ältestenrat z. B. auch festgelegt werden, wie im Falle einer einzigen Vorlage bei Zusammentreffen traditioneller Unterschriften mit elektronischen Signaturen zu verfahren ist. Denkbar ist dies z. B. bei interfraktionellen Initiativen,

sog. Gruppenanträgen, insbesondere aber bei Beschlussempfehlungen und Berichten der Ausschüsse.

- b) In Kenntnis der beabsichtigten Erprobung auch elektronischer Verteilung von Vorlagen hat der Ausschuss nach eingehender Beratung davon abgesehen, für die Erprobungsphase geschäftsordnungsrechtlich die elektronische Verteilung der papiermäßigen gleichzustellen. Dabei lag die Entscheidung des Ältestenrates zugrunde, dass während der Erprobung alle Vorlagen auch weiterhin als Papierdrucksache in die Fächer der Abgeordneten verteilt werden. Würde durch ausdrückliche Gleichstellung die elektronische Verteilung aber dieselben Folgen wie die papiermäßige auslösen, d. h. insbesondere die jeweils zuerst erfolgte Verteilform den Lauf von Fristen beginnen lassen, ginge man in Wirklichkeit insoweit bereits über eine Erprobung hinaus und veranlasste im Ergebnis auch die Abgeordneten, die sich bei ihrer parlamentarischen Arbeit der herkömmlichen Bundestagsdrucksachen bedienen, schon jetzt zu einer Änderung ihres Arbeitsstils.

Berlin, den 20. Januar 2005

Dr. Uwe Küster
Berichterstatter

Dr. Ole Schröder
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

